

Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse

Anpassungslehrgang **Informationen für den Arbeitgeber**

Diese Übersicht richtet sich an Arbeitgeber, die Personen, welche eine Anerkennung durch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) beantragen, einen Anpassungslehrgang anbieten. Mit diesem Lehrgang können Lücken ausgeglichen werden, die bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung festgestellt wurden.

Wir betrachten Sie als wichtiges Glied in der Kette aller Personen und Institutionen in der Schweiz, die uns dabei unterstützen, die Qualität in den Gesundheitsberufen zu fördern und zu sichern.

Als Anpassungslehrgang gilt die Ausübung des betreffenden Berufs unter der Verantwortung einer qualifizierten Berufsangehörigen.

Die Bewertung des Lehrgangs bezieht sich auf jene Handlungskompetenzen, in denen bei der Analyse des Ausbildungsabschlusses Lücken festgestellt wurden. Diese Kompetenzbereiche werden jeweils im Teilentscheid aufgeführt.

Ablauf des Anpassungslehrgangs

Das Ziel des Lehrgangs besteht darin, die Lücken der ausländischen Ausbildung in jenen Handlungskompetenzen auszugleichen, welche im Teilentscheid aufgeführt sind. Die Kenntnis dieser Kompetenzbereiche wird als unerlässliche Voraussetzung für die Berufsausübung in der Schweiz betrachtet.

Die zu erreichenden Ziele sollen mit der Antragstellerin* bei Beginn des Lehrgangs besprochen und am Ende bewertet werden. Es ist empfehlenswert, während des Anpassungslehrganges mindestens eine Standortbestimmung vorzunehmen

Der entsprechende Qualifikationsbogen wird der Gesuchstellerin zugestellt, sobald sie uns das beigelegte Variantenblatt ausgefüllt zurückgeschickt hat.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass der Anpassungslehrgang erst beginnen kann, wenn die Antragstellerin in **ihr Tätigkeitsgebiet und ihre Funktion eingearbeitet ist** und ihre Aufgaben in Begleitung einer qualifizierten Berufsperson selbständig wahrnehmen kann.

An die qualifizierte Berufsangehörige, die für die Begleitung der Antragstellerin während des Anpassungslehrgangs verantwortlich ist, werden die folgenden Anforderungen gestellt:

- Sie muss berechtigt sein, den im betreffenden Beruf geschützten Titel führen zu dürfen oder muss im Besitz des entsprechenden Anerkennungsausweises resp. der entsprechende Anerkennungsverfügung des SRK sein.
- Sie muss über eine, nach dem Erwerb des Diploms resp. des Anerkennungsdokuments in der Schweiz erlangte Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren verfügen, davon ein Jahr im aktuellen Betrieb.
- Ihr aktueller Beschäftigungsgrad muss mindestens 60% betragen.
- Weiter empfehlen wir, dass die Begleitperson eine Aus- oder Weiterbildung in pädagogischer Richtung abgeschlossen hat.

* Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Wabern, 27.03.2008/ke/msl